MODERNE METHODEN DES SOZIALISTISCHEN DENKENS BEI DER ARGUMENTATION IN DER STAATS- UND RECHTS-THEORIE

Peter N. Popoff

Das Hauptthema unseres Kongresses 'Die juristische Argumentation' kann sich im Hinblick auf die Entfaltung schöpferischer Diskussionen und die Erzielung wichtiger wissenschaftlicher Zusammenfassungen sehr fruchtbar gestalten. Da das Thema aber sehr umfangreich ist, macht es sich erforderlich, daß jeder Diskussionsteilnehmer zur Ausarbeitung ein konkretes Problem im Rahmen der vier Einzelthemen wählt. Im Rahmen des vierten Einzelthemas, das ohnehin auch umfangreich genug ist, werden wir uns mit dem Wesen des modernen sozialistischen Denkens hinsichtlich der Ergründung der Besonderheiten mancher Seiten der juristischen Argumentation in der sozialistischen Gesellschaft befassen. Konkreter betrachtet bedeutet dies, die Methoden dieses Denkens und die Auswertung derselben bei der Argumentation mit Rücksicht auf den Charakter und die Anforderungen der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechtes beim Sozialismus spezieller zu behandeln. Da die marxistisch-leninistische Theorie des Staates und des Rechtes folgerichtig auf dem Standpunkt steht, daß die Methodologie (die auch die Methodik einschließt) der Forschung am engsten mit der Erkenntnistheorie verbunden ist, wird notwendigerweise in unserer folgenden Ausführung wiewohl nur beiläufig - auch die Rede von dieser Theorie sein.

Welche sind also die modernen Methoden des sozialistischen juristischen Denkens, die direkt oder indirekt die Motivierung und Argumentierung des individuellen menschlichen Verhaltens oder dieses von Gruppen von Menschen bei entsprechenden konkreten Bedingungen, einschl. des gerichtlichen Entscheids und dessen Durchführung bei den Bedingungen des Sozialismus unterstützen und wie genauer diese Argumentie-

rung zustandekommt, das ist der Hauptgegenstand unseres kurzen Vortrages. Von diesem Standpunkt aus gesehen müssen wir sagen, daß für die Marxisten-Leninisten die grundlegendste und allgemein für alle Wissenschaften — die Naturwissenschaften ebenso wie die Gesellschaftswissenschaften die Methode des dialektischen Materialismus ist. Das ist die Methode, die uns am effektivsten bei der Aufdeckung des wahren Sachtverhaltes der Dinge auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Erkenntnisse dient, Eben deshalb — geleitet von den Prinzipien der Methode des dialektischen Materialismus — gelangt die Marxistische-Leninistische Theorie von dem Staat und dem Recht zu genauesten Kenntnissen über die Genesis, das Wesen und die Rolle des Staates und über die Funktionen des Rechtes als Klassenerscheinungen in den modernen Gesellschaftsarten. Damit aber diese Kenntnisse spezialisiert und vertieft werden, greift dieselbe Theorie auch zu anderen - konkreteren und für das juristische Wissen spezifischen Methoden, Diese Methoden gestatten, viel konkreter ebenso den Charakter wie auch die Besonderheiten der Kategorien staatsrechtlicher Erscheinungen aufzudecken und danach durch deren zielgerechte Anderung und durch Realisierung deren Tendenzen und Anforderungen dem sozialen Progreß bei den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft zu dienen. Alle diese Methoden werden aber letzten Endes von dem Gegenstand der marxistisch-leninistischen Theorie des Staates und des Rechtes als allgemeine einzelne gesellschaftliche Wissenschaft bestimmt, welche die Gesetzmäßigkeiten der staatsrechtlichen Erscheinungen erforscht und in dieser Eigenschaft als methodologisch-theoretische Stütze den anderen Rechtswissenschaften in der sozialistischen Gesellschaft dient. Mit Rücksicht darauf hat diese Theorie drei grundlegende Funktionen - ideologische (erzieherische), methodologische und theoretische (1). Beurteilt man sie deshalb in ihrer Rolle als Instrumente zur Verwirklichung dieser zweiten Funktion der erwähnten Theorie, weist man auf deren Anwendung nur bei Einschätzung und Einhaltung der Priorität der marxistisch-dialektischen Methode in dieser Theorie hin, so können die spezifischen Rechtsmethoden wie folgt klassiert werden:

A) Logische oder abstrakte Methoden in der Rechtsforschung.

- die Methode zur Aufdeckung der konkreten Rechtslage mittels Anwendung der abstrakten Rechtskenntnisse, welche sowohl die Analyse als auch die Synthese auf dem Gebiet der Erforschung der Rechtserscheinungen in sich einschließt;
- die Methode der Formalisation für die Schaffung und die Anwendung der Rechtsinstrumente zur Beweisführung und Argumentierung;
- die Methode der Modellierung und der Kybernetik in der Rechtstheorie, welche mathematische und andere Methodika in diese Theorie und in die einzelnen Rechtswissenschaften einschließt.

B) Konkrete Rechtsmethoden:

- die Methode der konkret-rechtlichen soziologischen Forschungen;
- 2) die Methode der rechtsvergleichenden Forschungen;
- 3) die Methode der Gerichtsstatistik (2).

Wir müssen aber gleich hinzufügen, daß die spezifischen Rechtsmethoden der Gruppe "A" Ausdruck nicht nur und nicht so sehr der Anwendung der formellen Logik bei der Untersuchung der staatsrechtlichen Erscheinungen sind, wie dies nicht richtig von der Schule Hans Kelsen und seiner Schüler angenommen wird, sondern vor allem und hauptsächlich der dialektischen Logik, welche übrigens in solchen Untersuchungen auch die formelle Logik nicht ausschließt, sondern ausdrücklich einbezieht, indem sie genau ihren Platz in der Aufdeckung des Wesens des menschlichen Verhaltens bei der Rechtsmotivierung und der Argumentierung dieses Verhaltens als rechtmäßig, unrechtmäßig usw. bestimmt. Von sich aus ist die Methode zur Aussteigung für Aufdeckung der konkreten Rechtslage durch Anwendung des im voraus aufgestellten abstrakten Wissens Ausdruck der Anwendung der von Karl Marx aufgestellten und formulierten Methode für den Bereich der Philosophie und Soziologie auf dem Gebiete der staatsrechtlichen Erscheinungen. Im Lichte dieser Methode und bei deren Anwendung beobachtet der Rechtsforscher zuerst die gesellschaftlichen Tatsachen. Danach arbeitet er eine klassenbegründete und theoretisch inhaltlich vertretbare wissenschaftliche Konzeption aus für die notwendige Festigung und Entwicklung gewisser Produktions- und anderer gesellschaftlichen Beziehungen durch die Gesetzgebunb des gegebenen Staates und geht erst dann erneut zur Erkennung der 'konkreten Rechtssituation' über. Im Ergebnis dessen schafft er die konkreten Rechtsinstitute oder einzelnen Rechtsnormen. Gerade deshalb charakterisiert Karl Marx diese Methode mit den Worten, daß 'die Methode, vom Abstrakten zum Konkreten aufzusteigen, nur die Art für das Denken ist, sich das Konkrete anzueignen, es als ein geistig Konkretes zu reproduzieren. Keineswegs aber der Entstehungsprozeß des Konkreten selbst' (³).

Indem Lenin diesen Gedanken von Marx aufnimmt und ihn näher präzisiert, sagt er über die Entstehung und Anwendung dieser Methode, daß 'aus dem Lebendigen Betrachten zum abstrakten Denken und hieraus zur Praxis' kommt (4). Nur in solchem Falle wird das Verhalten der einzelnen Person oder der menschlichen sozialen Gruppe in der gegebenen, resp. der sozialistischen Gesellschaft tatsächlich richtig begründet (motiviert) und handelt es sich um einen gerichtlichen Akt, so ist er wissenschaftlich gleichzeitig auch mit dem Buchstaben und im Geiste des gesetzlichen Aktes oder des dem Gesetz untergeordneten Akt als Teil der sozialistischen Gesetzgebung argumentiert (5).

Soweit es sich um die Methode der Formalisation in der sozialistischen allgemeinen Theorie des Staates und des Rechtes und in den einzelnen Rechtsdisziplinen handelt, so bedeutet sie keinesfalls Formalismus in der Rechtsforschung und Argumentierung wie unrichtig von den Vertretern des modernen bürgerlichen Rechtsnormativismus angenommen wird (6). Gerade deshalb ist eine der Erscheinungen der Methode der sozialistischen Formalisation in der Wissenschaft die Untersuchung der Rechtsinstrumente mit Rücksicht auf ihre formellen Besonderheiten, z.B. die äußere Struktur der Rechtsnorm im allgemeinen, oder eines gegebenen Rechtsinstituts und der in ihm enthaltenen

konkreten Rechtsnormen, um ein gegebenes Verhalten oder einen Gerichtsentscheid zu argumentieren. Auch mit Rücksicht darauf ist eine andere Seite oder eine andere Erscheinungsform dieser Methode die Anwendung der Buchstabensymbolik für die Ziele des sozialistischen Rechtes durch Analyse seiner Instrumente oder des konkreteren gerichtlichen Entscheids, seine Argumentierung oder Willkür, damit dieser in Kraft bleibt, widerrufen, oder durch einen anderen Entscheid ersetzt wird. Mit anderen Worten besteht in allen Fällen der Zweck der Formalisation bei dem sozialistischen Rechtssystem darin, den führenden Faktoren in der neuen Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, auch mit Rücksicht auf die formelle Vollkommenheit die Effektivität der sozialistischen Rechtsnormen zu prüfen und im Falle, daß sie in dieser Beziehung nicht genügend effektiv sind, deren Änderung zu motivieren und gleichzeitig aber zur Besseren Realisierung der bestehenden Rechtsregel zu dienen.

Soweit es sich um die Methode der Modellierung und der Kybernetik in der Rechtstheorie bei den Bedingungen der sozialistischen Gesellschaft handelt, scheint uns, daß kaum etwas gesagt werden kann, was jetzt nicht von den Ländern des sozialistischen Weltsystems allgemein angenommen ist. Für die Juristen in diesen Ländern ist sie nicht nur und nicht einfach eine Methode der Mathematisierung mancher Seiten der Rechtsforschung und der Realisierung der Rechtsanforderungen, sondern mehr, und zwar eine sorgfältige Schaffung von Modellen für neue gesetzgebende Akte oder solchen für einzelne Rechtsnormen und danach die Realisierung dieser Modelle, sondern auch eine breite Anwendung der Prinzipien der Kybernetik für die Erlangung und Begründung der besten gesetzgebenden Lösung mit Rücksicht auf die Lösung einer Reihe wichtiger Probleme, verbunden mit der ökonomischen, politischen und kulturellen Entwicklung des gegebenen sozialistischen Landes. für die effektivste Anwendung der Rechtsinstitute und der Rechstnormen in diesem Lande und letzthin gleichzeitig auch in einer ganzen Reihe von Ländern der sozialistischen Gemeinschaft (7). Und all dies ist vollkommen im Geiste der technischen Revolution, welche sie nicht nur auf dem Gebiete der

materiellen Produktion, sondern auch durch die unterstrichene Progressivität der sozialistischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung äußert.

Die drei angeführten abstrakten oder logischen Methoden, spezifisch für die marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Rechtes und somit auch für die einzelnen Rechtswissenschaften beim Sozialismus, haben große Bedeutung für die Entwicklung der sozialistischen Rechtswissenschaft, und zwar nicht nur in ihrer Verbindung von genetischer und funktioneller Art mit der marxistischen dialektischen Methode Beim Sozialismus müssen sie unbedingt in enger Verbindung auch mit den Methoden der Gruppe ,B', mit den konkret-rechtlichen Methoden, angewendet werden. Unter diesen Methoden nimmt diese der konkret-rechtlichen soziologischen Untersuchungen einen bedeutenden Platz ein. Das ist eine Methode, die eine dialektische Verbindung der methodischen Anforderungen der marxistischen Soziologie mit den Grundprinzipien der marxistischen Rechtstheorie darstellt, mit dem Zweck, die Ursachen der einen oder anderen Rechtserscheinung zu erforschen, soziologisch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines Rechtsinstituts oder die Effektivität zu argumentieren, bzw. die Nichteffektivität einer gegebenen Rechtsnorm und somit die Notwendigkeit ihrer Änderung oder Aufhebung und deren Ersetzung durch eine andere, effektivere Norm usw. Soweit mit diesen Untersuchungen die Aufdeckung der allgemeinen Gesetzmäßigkeiten in der Entwicklung der staatsrechtlichen Erscheinungen beim Sozialismus bezweckt wird, sind diese Untersuchungen aus dem Gebiet der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechtes, soweit sie sich aber auf Klärung der konkreten Rechtsinstitute oder Normen- des Straf-, Zivil-, Arbeits- u.a. Rechtes beziehen, sind sie Untersuchungen auf dem Gebiete der einzelnen Rechtswissenschaften in den sozialistischen Ländern. In beiden Fällen aber handelt es sich nicht um die Aufhebung der Notwendigkeit der marxistischen dialektischen Methode oder der logischen u.a. Methoden der Rechtstheorie des Sozialismus, sondern nur um eine soziologische Hilfsmethode für die Theorie, etwas, wodurch diese Methode sich grundsätzlich von dem bürgerlichen Mikro- und Makrosoziologismus im Recht unterscheidet, welche offen oder verhüllt die Schaffung der Soziologie des Rechtes als Wissenschaft begründet, die in der Praxis die allgemeine Staats- und Rechtstheorie beseitigen soll.

Nach Überwindung einiger nicht gerechtfertigter Zweifel in den Kreisen der sozialistischen Juristen während der letzten 20-30 Jahre in der Sowjet-Union und danach auch in einigen anderen sozialistischen Ländern wird bereits auch in diesen Ländern konstant angenommen, daß die rechtsvergleichende Methode sehr wichtig ist für die Vervollkommnung der Instrumente zur Einwirkung auf die soziale Entwicklung durch das Recht. Jetzt nimmt die sozialistische Rechtsdoktrin klar und ohne Zögern an, daß diese jedoch nur eine der Hilfsmethoden zur Untersuchung und Motivierung des bestimmten Verhaltens der Person oder der sozialen Gruppe beim Sozialismus ist, eine Methode, die keinesfalls die marxistisch-leninistische Rechtstheorie verdrängt und auch nicht verdrängen kann und noch weniger die marxistische dialektische Methode in ihrer Rolle für eine dauerhafte und tiefere Erforschung der staatsrechtlichen Erscheinungen. Deshalb ist der bürgerliche Komparatismus, welcher auf einer anderen Position steht, der sozialistischen Rechtswissenschaft fremd. So wurde diese Methode immer mehr erforderlich nach dem stürmischen Aufblühen des Staatswesens in dem sozialistischen Weltsystem und den Rechtssystemen in den sozialistischen Ländern, in denen es dem Geist nach gleiche Institutionen, Rechtsinstitute u.a. gibt, aber auch nicht geringe Unterschiede in dem Rechtsaufbau mancher Institute des sozialen Lebens. Die Untersuchung der Erfahrung des einen oder anderen Landes in dieser Hinsicht durch Anwendung der rechtsvergleichenden Methode und die Auswertung dieser Erfahrung zur Verbesserung der Effektivität der Rechtsreglementation in einem sozialitischen Land, dies ist die bedeutendste Ursache für das Aufblühen dieser Methode während der letzten Jahre bei den Bedingungen des Sozialis-

Zum Schluß muß klar bemerkt werden, daß während der letzten 20-30 Jahre unseres Jahrhunderts die Auswertung der statistischen Methode in den sozialistischen Ländern durch ihre Konkretisierung als Methode der Gerichtsstatistik zur Regel wurde, besonders sofern es sich um die Ziele der Aufdeckung der Ursachen des Verbrechertums beim Sozialismus, den Grad der Effektivität der sozialistischen Gesetzgebung usw. handelt. Dieser Umstand aber unterstützt sehr erfolgreich die progressive Entwicklung des ganzen sozialen Systems des Sozialismus, macht die sozialistische Gesetzgebung und die Rechtsanwendung zum ausschließlich wichtigen Instrument zur Vervollkommnung der Führung der sozialen Prozesse — mit Rücksicht auf Vollendung des begonnenen Aufbaues der sozialistischen Gesellschaft, in der Sowjet-Union aber des Aufbaues der kommunistischen Gesellschaft selbst.

Sofia,

NOTES

- (1) Siehe konkreter bei W. P. Kasimirtschuk, Recht und Methoden seiner Untersuchungen, Moskau, 1965, S. 204, vgl. S. 15 (russisch).
 - (2) Vgl. W. P. Kasimirtschuk, zitiertes Werk, S. 46.
- (3) Siehe Karl Marx, Zur Kritik der politischen Okonomie, Dietz-Verlag, Berlin, 1951, S. 320, Vrgl. S. 257.
 - (4) W. J. LENIN, Werke, Bd. 38, S. 161 (russisch).
- (5) Vgl. J. Stalev, Bulgarisches Zivilprozeßrecht, Sofia, 1970, S. 743, Siehe S. 253 ff., 263 ff. (bulgarisch).
- (6) Vgl. Hans Kelsen, Juristischer Formalismus und reine Rechtslehre, in Juristische Wochenschrift, Jhrg. 58, Heft 2/1929, S. 1723-1726.
 - (7) Vgl. W. P. Kasimirtschuk, zitiertes Werk, S. 158 f.